Begründung

zur Satzung i.S.d. § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Ortsgemeinde Schömerich vom 25.09.2001 über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Kimmlerhof".

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB kann eine Gemeinde durch Erlaß einer Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, um Zweifel auszuschließen, ob ein Grundstück zum Innen- oder Außenbereich gehört. Die Satzung kann dabei den gesamten im Zusammenhang bebauten Ortsteil erfassen oder nur Teile davon.

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Kimmlerhof" sind in dem als Anlage beigefügten Auszug aus der Flurkarte eingetragen. Die Festlegung der Grenzen beurteilt sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Reichweite des Bebauungszusammenhangs, insbesondere hinsichtlich der Grenzziehung zum Außenbereich.

Schömerich, den 25.09.2001

ORTSGEMEINDE SCHÖMERICH

(Josef Hamel) & Ortsbürgermeiste

Hannel